

Ladenöffnungsgesetz

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) regelt die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Feilbieten von Waren. Das LadÖG löste das Ladenschlussgesetz des Bundes mit Wirkung zum 06.03.2007 ab. Zielsetzung des Gesetzes ist eine weitgehende Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag bei gleichzeitiger Sicherstellung des grundsätzlichen Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen.

Für die Überwachung der Einhaltung der Ladenschlusszeiten, die Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen sind die Gemeinden zuständig, die insoweit der Rechtsaufsicht unterliegen. Das Regierungspräsidium ist Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadtkreise und Großen Kreisstädte.

Kontakt

Regierungspräsidium Stuttgart

[Referat 22](#)

Susanne Kersten

[0711 904-12216](tel:0711-904-12216)

[0711 782851-12216](tel:0711-782851-12216)

susanne.kersten@rps.bwl.de

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Regierungspräsidium Karlsruhe

[Referat 22](#)

Kai-Uwe Brüstle

[0721 926-7504](tel:0721-926-7504)

kai-uwe.bruestle@rpk.bwl.de

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 22

Tanja Rehm

0761 208-4656

tanja.rehm@rpf.bwl.de

Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 22

Anja Haug

07071 757-3282

anja.haug@rpt.bwl.de

Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren



contrastwerkstatt-stock.adobe.com

Ausnahmen vom Ladenöffnungsgesetz

Für Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte gelten Ausnahmeregelungen vom grundsätzlichen Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen. Das Referat 22 bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren die Ausflugs- oder Wallfahrtsorte mit besonders starkem Tourismus.

Weitere Ausnahmen vom Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen gelten für Apotheken, Tankstellen, Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen und besondere Warengruppen wie beispielsweise Zeitungen und Zeitschriften, frische

Milch, Konditor- und Backwaren und selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten in Verkaufsstellen auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen.



Wichtige Links

[Ladenöffnungsgesetz](#)

[Arbeitsgemeinschaft Direktvermarktung](#)

Wirtschaftsordnung und Kontrolle

- [Alle Themen auf einen Blick!](#)

[Gaststättenrecht](#)

[Gewerberecht](#)

[Handwerksrecht](#)

[Heimarbeit und Entgeltüberwachung](#)

[Krankenhausentgelte](#)

[Ladenöffnungsgesetz](#)

[Öffentliches Preisrecht](#)

[Öffentlich bestellte Sachverständige](#)

[Preisangabeverordnung](#)

[Prostituiertenschutz](#)

[Schornsteinfegerwesen](#)

[Servicestelle Landestariftreue- und Mindestlohngesetz](#)[Sonn- und Feiertagsrecht](#)

[Sonn- und Feiertagsrecht](#)

[Umsatzsteuerbefreiungen](#)

[Vergaberecht](#)

[Versicherungsaufsicht über kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit](#)

[Wohnungswesen / Wohnungsgeldrecht](#)

[Wirtschaftsordnung und Kontrolle](#)

[Themenportal](#)